

# Förderung sozialer Mikroprojekte

**Richtlinie**

## 1. Anlass

Die Bedeutung ehrenamtlicher Strukturen in der sozialen Landschaft hat in den vergangenen Jahren zugenommen, in der Region Fulda auch verstärkt durch Konzepte sozialräumlichen Arbeitens.

Nachbarschaftliche Systeme können, ähnlich wie niedrighschwellige Angebote, professionelle und kostenintensive Maßnahmen in vielen Situationen hinauszögern, reduzieren und mitunter entbehrlich machen.

Mit zunehmenden Aufgaben werden auch die Anforderungen an Ehrenamtliche komplexer und herausfordernder. Um bürgerschaftliches Engagement zu erhalten und zu stabilisieren, braucht es daher in vielen Fällen eine weiterführende Unterstützung in den Bereichen Verwaltung, Organisation und Management.

Die Herausforderungen mehren sich:

- weil in den letzten Jahren zusätzliche Erfordernisse hinzugekommen sind (Führungszeugnisse, DSGVO, Haftungsfragen, Digitalisierung u.Ä.)
- weil die Anzahl der sich zur Verfügung stellenden Personen nicht in dem Umfang wie das Aufgabenvolumen steigt
- weil in vielen Tätigkeitsfeldern Nachwuchs-Sorgen beklagt werden

Der Landkreis Fulda will seiner Verantwortung nachkommen und die vorhandenen ländlichen dezentralen Strukturen in den Sozialräumen so stärken, dass sie den Menschen in der Region Fulda dienlich sind.

## 2. Ziel und Inhalt der Förderung

Menschen sollen ihr Dorf, ihre Gemeinde nicht verlassen müssen, weil leistbare Unterstützung fehlt. Diejenigen, die neu in die Region kommen, sollen sich beheimaten können und zuhause fühlen.

Mit der Mikroförderung wird insbesondere der Bereich sozialer Daseinsvorsorge im Sozialraum unterstützt.

Dazu wird eine neue Fördermöglichkeit geschaffen, um ehrenamtliche und niedrigschwellige Strukturen nachhaltig zu sichern.

Deshalb ist eine Förderung erst dann möglich, wenn die Angebote und Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge darstellen.

Die Mikroförderung leistet einen finanziellen oder sächlichen Beitrag zu nachgewiesenen Aufwendungen bei der Aufrechterhaltung und Koordination ehrenamtlicher Strukturen (z.B. Aufwandsentschädigungen, Minijobs, Fortbildungen, professionelle Beratungen zu rechtlichen, betriebswirtschaftlichen oder Nachfolgefragen, Fahrtkosten).

## 3. Antragsteller

Antragsstellende können Vereine oder freie Initiativen aus den Städten und Gemeinden des Landkreises ohne die Sonderstatusstadt Fulda sein.

Antragsberechtigt sind im Sozialraum etablierte Akteure, die im Wesentlichen von Ehrenamtlichen getragene Angebote der Daseinsvorsorge organisieren, durchführen oder unterstützen.

Nicht förderfähig sind ausschließlich kulturelle und die dem Sport oder Katastrophen- und Zivilschutz zuzuordnenden Angebote sowie investive Maßnahmen.

#### **4. Förder-Vorgehen**

- 4.1. Die Anträge auf Förderung sind formlos über die Sitzkommune an den Landkreis Fulda, Treffpunkt aktiv, zu stellen.
- 4.2. Die Antragsstellung kann für das Jahr 2021 bis zum 15.11. erfolgen, im Folgejahr jeweils zum 31.03. für das Kalenderjahr.
- 4.3. Ein Antrag muss u.a. mindestens drei, jedoch nicht mehr als fünf smart formulierte Wirkungsziele der Förderung enthalten. Diese sollen ein Zwischenfazit während der Förderphase ermöglichen und/oder abschließend die Zielerreichung überprüfbar machen.
- 4.4. Aus dem Antrag muss die Notwendigkeit des Vorhabens hervorgehen; mangelnde Alternativen müssen verdeutlicht werden.
- 4.5. Die Förderung erfolgt für einen befristeten Zeitraum von regelhaft zwölf Kalendermonaten. Sie beläuft sich auf max. 5.000,00 €, von denen der Landkreis nicht mehr als 80% leistet.
- 4.6. Fördervoraussetzung ist die Übernahme der verbleibenden 20% durch die zuständige Kommune. Die Kommune hat die Notwendigkeit des Vorhabens und die Übernahme ihres Finanzierungsanteils verbindlich zu erklären.
- 4.7. Die Entscheidung über die Förderung und deren Höhe wird durch die Verwaltungsleitung auf Empfehlung des Treffpunkts aktiv getroffen.
- 4.8. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Fulda; es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
- 4.9. Zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Sachbericht zu erstellen, aus dem insbesondere der Zielerreichungsgrad sowie eine Übersicht über die verwendeten Erträge/Aufwendungen hervorgehen soll.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Eine erste Evaluation erfolgt zum 31.12.2022, um sie ggf. durch die AG Sozialplanung anzupassen.

Fulda, den 23. August 2021

Woide  
Landrat